

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar

(WNZ vom 19. Februar 2019)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Satzung der Stadt Wetzlar über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 240b „Hörnshheimer Ecke“, 2. Änderung

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 13. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

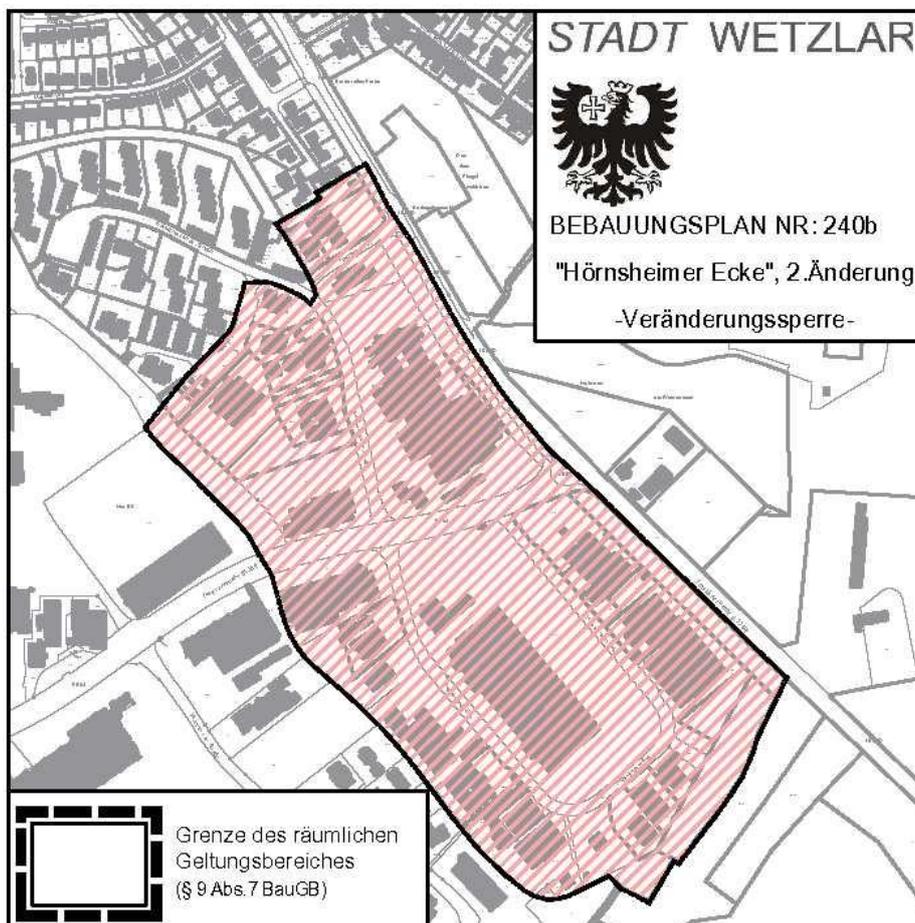
§ 1 Gegenstand der Satzung

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 9. Februar 2017 beschlossene und am 20. Februar 2017 durch Bekanntmachung in der Wetzlarer Neuen Zeitung in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 240b „Hörnshheimer Ecke“ um ein Jahr verlängert.

§ 2 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 - 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Lageplan



Wetzlar, den 19. Februar 2019

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Semler, Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext kann im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, Raum 244 während der Dienststunden montags, donnerstags und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.